

Statuten

über die Verwaltung

des

Gesellschaftsgutes

Hausen am Albis

Statuten über die Verwaltung

des

im Jahre 1567 von dreissig Männern aus der Gemeinde Hausen am Albis, Bezirk Affoltern im Knonaueramt (Säuliamt), durch Ankauf von Liegenschaften, Erwerbung eines Säge-, Metz- und Bäckerrechtes, behufs Errichtung einer Wirtschaft und Herberge für Durchreisende gegründetes

Gesellschaftsgutes

das sich nunmehr durch den im Jahre 1858 mit Herr **Rudolf Schärer** von Ebertswil über den ganzen Besitztum getroffenen Verkauf zu einer liquiden Summe von Fr. 23'000 umgestaltet hat.

A. Anteilhaber

Anteilhaber ist jeder Bürger der politischen Gemeinde Hausen, welcher sich darüber ausweisen kann, oder von welchem es sonst bekannt ist, dass er oder seine Vorfahren väterlicher Seits bei Gründung Erbauung und Unterhalt des Gesellschaftshauses durch Fronarbeit, Materiallieferung oder Geldbeträge mitgeholfen und diese seine Ansprüche nicht veräussert oder freiwillig verzichtet oder aber einen solchen Anteil von einem Genossen käuflich sich angeeignet habe. Das Teilrecht vererbt sich nur männlicherseits. Jeder männliche Angehörige einer genössigen Familie, welcher das 16. Altersjahr angetreten, ist Anteilhaber. Mit dem Tode erlischt das Anteilrecht.

B. Gesellschaft-Konstituierung

Sämtliche Gesellschaftsbürger bilden eine Korporation im Sinne
* von Art. 20 des privatrechtlichen Gesetzes unter der Benennung

"Die Gesellschaftsbürger der politischen Gemeinde Hausen am Albis"

Dieselbe ordnet die Angelegenheiten gleich den Politischen Gemeinden, sie hält ihre Versammlungen unter den gesetzlichen Bestimmungen, mit der einzigen Ausnahme, dass die Bürger schon mit Antritt des 16. Altersjahres stimmberechtigt sind.

C. Verwaltung

Die Verwaltung wird einem Vorstande, bestehend aus einem Säckelmeister als Präsident und sechs Mitgliedern, wovon für jede Abteilung je zwei Mitglieder gewählt werden, übertragen. Die Abteilungen sind wie folgt aufgeteilt: Abteilung Hausen, mit Ober-, Mittel-, und Hinter-Albis; Abteilung Heisch mit den Höfen Tüfenbach, Riedmatt, Türlen und Vollenweid; Ebertswil, mit den Höfen Thal, Schweikhof, Wesenmatt, Hirzwangen und Houen.

Der Säckelmeister wird auf die Dauer von drei Jahren, die übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, in der Meinung, dass von drei zu drei Jahren die ältesten, d.h. die am längsten im Amte stehenden Mitglieder, in Austritt kommen, jedoch wieder für eine weitere Amtsdauer wählbar sind.

Zur Wählbarkeit in den Vorstand bedarf es des gesetzlichen Stimmrechtes.

Die Vorsteherschaft konstituiert sich selbst und wählt aus Ihrer Mitte einen Vice-Präsidenten sowie einen Aktuar. Der Vice-Präsident besorgt sämtliche Geschäfte bei Abwesenheit oder Ableben des Säckelmeisters (Präsidenten).

** Gebrauch, Pflege und Unterhalt des Feuerwehremeiers, Tischstandarten und des Trinkgeschirres.

Feuerwehremeier:

Der lederne Feuerwehremeier ist beim Säckelmeister deponiert, wofür er die Verantwortung trägt.

Bei jeder Versammlung hat der scheidende Säckelmeister dem neuen Säckelmeister diesen ledernen Feuerwehremeier, geschmückt mit einem farbigen Blumenstrauss zur Gratulation, zu überreichen.

Tischstandarten:

Die Tischstandarten sind beim Säckelmeister deponiert, wofür er die Verantwortung trägt.

Bei jedem Anlass (Sitzungen, Versammlungen etc.) sind diese auf den Tischen aufzustellen. Gesellenbürger können solche Tischstandarten beim Säckelmeister zu Gunsten der Vereinskasse käuflich erwerben.

Trinkgläser:

Die Trinkgläser (bedruckt) sind beim Säckelmeister deponiert, wofür er die Verantwortung trägt.

Bei jedem Anlass (Sitzungen, Versammlungen etc.) sind diese zum Gebrauch aufzustellen. Gesellenbürger können solche Trinkgläser beim Säckelmeister zu Gunsten der Vereinskasse käuflich erwerben.

Trinkgeschirr aus Zinn:

Das Gesellschaftgut ist im Besitze von neun Trinkbechern, einer gravierten Weinkanne sowie einem Tablett; diese sind mit Ausnahme eines Bechers (im Fahnschrank deponiert) beim Säckelmeister eingelagert bzw. aufgestellt, wofür er die Verantwortung trägt. Bei jedem Anlass (Sitzungen, Versammlungen etc.) ist dieses Zinngeschirr durch die Vorsteherschaft zu gebrauchen.

Auf der Zinnkanne sind die Namen der ehemaligen Säckelmeister mit Amtsdauer eingraviert. Ebenso ist nach der Wahl eines neuen Säckelmeisters sein Name sowie die Amtsdauer durch den scheidenden Säckelmeister sofort eingravieren zu lassen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom Samstag, 7. Februar 1998 einstimmig genehmigt und ersetzen die ehemaligen Statuten vom 9. Dezember 1871 mit Änderung 1959.

Hausen am Albis, 7. Februar 1998

Der Säckelmeister

sig.
Hans-Rudolf Ringger

Der Aktuar

Sig.
Hugo Lier

Erläuterungen / Anhang

Nach Annahme dieser Statuten sollen diese, unter Zufügung eines genauen Verzeichnisses der gegenwärtig genössigen Gesellschaftsbürger, gedruckt und jedem Anteilhaber ein Exemplar zugestellt werden.

* vermutlich heute im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 59/60.

Wertschriften, Protokolle, Rechnungen, Bürgerverzeichnisse und Wertgegenstände wie: Ofenkachel zum Hengsten, Archivtruhe, werden im Archiv der Politischen Gemeinde Hausen (Keller Gemeindehaus) aufbewahrt.

Alle Geschäfte, die der Gesellschaftsgemeinde zur Behandlung vorgelegt werden, hat die Vorsteherschaft vorzubereiten und darüber der Gemeinde ein Gutachten vorzulegen.

Über die Verhandlungen der Vorsteherschaft wird ein besonderes Protokoll geführt. Der Säckelmeister ist zugleich Kassier und Rechnungssteller und hat dem Vorstande jährlich und der Versammlung alle drei Jahre über die Verwaltung des Gutes die per 31. Dezember abgeschlossene Rechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gesellschaftsversammlung zur Abnahme der Rechnung der verflossenen drei Jahre und die Verteilung des Kapitalzinses soll spätestens im Laufe des Monats Februar des entsprechenden Jahres abgehalten werden.

Nach bisheriger Praxis fällt eine ordentliche Versammlung in jede Jahrzahl, deren Quersumme durch 3 teilbar ist (Zum Beispiel: $1998 = 1 + 9 + 9 + 8 = 27$, ist durch drei teilbar).

D. Gesellschaftsgut

Das Gesellschaftsgut bildet sich aus dem eingangs erwähnten Grundkapital, allfällig dazukommende Vermächtnisse, aus der Kapitalversinsung des Kapitals, aus allfällig nichtbezogenen Zinsen durch Gesellenbürger sowie aus dem ideellen und materiellen Wert des Inventars.

E. Nutznussung

Alle drei Jahre wird anlässlich der Rechnungsabnahme von der Vorsteherschaft ein Vorschlag für die Verteilung des Nettogewinnes als Antrag für die Generalversammlung ausgearbeitet.

In den Genuss der Nutznussung kommen:

1. Der neugewählte Säckelmeister (Einmaliger Beitrag an die Säckelmeisterfeierlichkeiten).
2. Alle anwesenden oder durch ein Familienmitglied vertretenen Gesellenbürger.

Die Vorsteherschaft besorgt die Verteilung des Zinsgenusses und zwar auf der Grundlage der Bürger-Verzeichnisse welche alle drei Jahre von der Gemeinderatskanzlei nachgeführt werden.

F. Gesellschaftsstandarte

Das Gesellschaftsgut der Gemeinde Hausen am Albis besitzt eine Gesellschaftsstandarte. Diese Standarte ist im Gemeindehaus im Fahnschrank deponiert.

Die Versammlung wählt auf Antrag der Vorsteherschaft aus ihrer Mitte einen Fähnrich mit der gleichen Amtsdauer und Wiederwählbarkeit wie die der übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft.

Der Fähnrich besorgt die Verwaltung und Pflege der Vereinsstandarte und trägt dafür die Verantwortung.

Der Fähnrich amtet seiner Tätigkeit auf besonderes Geheiss des Säckelmeisters, insbesondere aber bei der Versammlung der Gesellschaft, beim Ableben eines amtierenden Säckelmeisters oder Altsäckelmeisters, sowie beim Ableben eines aktiven Vorstandsmitgliedes.

G. Trinkgeschirr, Tischstandarten etc.

Das Gesellschaftsgut Hausen am Albis besitzt seit dem Brand der Taverne *All hier zum Hengst* einen ledernen Feuerwehreimer, verschiedenes Trinkgeschirr sowie Tischstandarten etc.

Gebrauch, Pflege und Unterhalt sind im Anhang/Erläuterungen der Statuten geregelt.

H. Auflösung der Gesellschafts-Korporation

Auflösung dieser Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsgutes kann nur stattfinden, wenn sich an einer öffentlichen Versammlung dreiviertel der anwesenden Bürger dafür aussprechen.

Ein derartiges Gesuch kann jedoch nur dann in Beratung und Behandlung gezogen werden, wenn dasselbe von einem Drittel der Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet und der Vorsteherschaft rechtzeitig zur Begutachtung eingereicht wird.

Sollte je Auflösung dieser Gesellschaft beschlossen werden, so sollen die Barmittel immerhin auf die Köpfe auf Grundlage des Gesellschaftsbürgerverzeichnisses verteilt bzw. ausbezahlt werden.

Das Inventar soll zur treuen Aufbewahrung in das Gemeindearchiv übergehen.
